

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Narrenzunft Vogter Heufresser e. V.**“ Er hat seinen Sitz in Vogt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Zunft ist es, durch Pflege, Erhaltung und Förderung des Schwäbisch-alemannischen Fasnachtsbrauchtums einer sittlichen Gestaltung der Fasnet zu dienen. Sie richtet alljährlich das ererbte Fasnetsbrauchtum (Straßenfasnet) für Kinder und Erwachsene in Vogt aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr / Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft:

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Zunftrat seine Zustimmung gibt.
- 5.2. Mitglied der Narrenzunft kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.3. Die Narrenzunft Vogter Heufresser e.V. führt aktive Mitglieder ab 18 Jahren, sowie passive Mitglieder die sich als Mäzene der Zunft betätigen und durch ihre Beiträge die Bemühungen der Zunft unterstützen.
Jugendliche aktive wie passive Mitglieder ab 14 Jahren. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

- 5.4.1. Die passive Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags.
- 5.4.2. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrags und der Zustimmung des Zunftrats. Das aktive Mitglied wird in einem Brauchtumsabend in die Zunft aufgenommen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des in § 2 festgelegten Zwecks nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich im Besonderen dadurch, dass sie die Masken- und Brauchtumsordnung einhalten, nicht unverantwortlich Unfug treiben, sich weder betrinken, noch die Fasnet als Austragungsfeld erotischer Gelüste betrachten.
Eigentümer und Träger von Masken sind außerdem gehalten, die für sie erlassene Masken- und Brauchtumsordnung zu beachten und den Weisungen des Zunftmeisters und seiner Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln; jede mutwillige Beschädigung muss vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der Narrenzunft Vogter Heufresser e. V. teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen durch den Zunftrat ausgesprochen werden müssen. Alle Mitglieder bezahlen grundsätzlich Eintrittsgelder, es sei denn, sie wirken bei der Veranstaltung mit. Verbilligungen können jedoch von Fall zu Fall eingeräumt werden.
- 7.2. Der Verein bemüht sich, auf Zunftkosten, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle Mitglieder abzuschließen.

§ 8 Zunftbeitrag

- 8.1. Die Höhe des Zunftbeitrages richtet sich nach der jeweiligen Finanzlage der Zunft und wird nach Bedarf oder Anmeldung des Säckelmeisters von der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- 8.2. - gestrichen -
- 8.3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres wird der entrichtete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
- 8.4. Der nicht bezahlte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird bei Austritt sofort fällig.
- 8.5. Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach Mahnung mit Fristsetzung, zieht den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft nach sich.
- 8.6. Der Beitrag ist spätestens 3 Monate nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

- 8.7. Jugendliche aktive Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zahlen bei Eintritt in die Narrenzunft Vogter Heufresser e.V. nur den festgelegten Jahresbeitrag.
- 8.8. - gestrichen –

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss nach § 10 der Satzung
 - d) Auflösung der Narrenzunft Vogter Heufresser e.V.
- 9.2. Der Austritt aus der Narrenzunft Vogter Heufresser e. V. kann nur schriftlich zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Besitzanspruch auf das Zunftvermögen erheben, außerdem erlischt jedes Recht (Rechtsanspruch) gegenüber der Narrenzunft Vogter Heufresser e. V.

§ 10 Ausschluss

- 10.1. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates bei:
- a) zunftschädigendem Verhalten nach § 6 Abs.1
 - b) groben und wiederholten Verstößen gegen Zwecke und Satzung der Narrenzunft Vogter Heufresser e. V.
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) sonstigem wichtigen Grund
- 10.2. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Zunftrat notwendig.
- 10.3. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist möglich und muss innerhalb von 2 Monaten erfolgen.

III. Organe der Narrenzunft Vogter Heufresser e. V.

§ 11 Organe

Organe der Narrenzunft Vogter Heufresser e. V. sind:

- 1.) Vorstandschaft
- 2.) Zunftrat
- 3.) Mitgliederversammlung

zu 1.: **Die Vorstandschaft besteht aus:**

- Zunftmeister
- Vizezunftmeister
- Federfuchser (Schriftführer)
- Säckelmeister (Kassier)
- Maskenmeister

zu 2.: **Der Zunftrat besteht aus:**

- 1.) Zunftmeister
- 2.) Vizezunftmeister
- 3.) Federfuchser (Schriftführer)
- 4.) Säckelmeister (Kassier)
- 5.) Maskenmeister
- 6.) Pressereferent und Chronist
- 7.) Umzugsmeister
- 8.) Gruppenführer Heufresser
- 9.) Gruppenführer Höfener Kuh
- 10.) Gruppenführer Störweib
- 11.) Protokoller

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Zunftmeister bzw. Vizezunftmeister nach Absprache mit dem Zunftrat.
- 12.2. Sie muss mindestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse (Gemeindeblatt) einberufen werden.
- 12.3. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Juni erfolgen.
- 12.4. Sitz und Stimme haben alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- 12.5. **Aufgabe:**
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b.) Kassenbericht des Säckelmeisters; Bericht der Zunftfilzer zur Entlastung des Säckelmeisters
 - c.) Festlegung der Beiträge (nach Bedarf)
 - d.) Entlastung des Zunftrates
 - e.) Neuwahl des Zunftrates und der Zunftfilzer
 - f.) Satzungsänderungen und Auflösung der Zunft
 - g.) Erlass einer Masken- und Brauchtumsordnung
 - h.) Besprechung von Fasnetsveranstaltungen
- 12.6. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; ausgenommen ist dabei Punkt (f), für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 12.7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim Zunftrat einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, oder der Zunftrat dies bei einfacher Mehrheit beschließt.

§ 13 Zunftversammlung der aktiven Mitglieder

- 13.1. Die Einberufung erfolgt durch den Zunftrat.
- 13.2. Sitz und Stimme haben alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- 13.3. **Aufgaben der Zunftversammlung:**
- Beratung über Masken- und Häsänderungen
 - Beratung von Auswärtsfahrten und Veranstaltungen der Zunft
 - Besprechung der vergangenen Saison in Form einer Kritiksitzung
- 13.4. Beschlußfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Zunftrat

14.1. Die Mitglieder des Zunftrates sind:

- 1.) Zunftmeister
- 2.) Vizezunftmeister
- 3.) Federfuchser (Schriftführer)
- 4.) Säckelmeister (Kassier)
- 5.) Maskenmeister
- 6.) Pressereferent und Chronist
- 7.) Umzugsmeister
- 8.) Gruppenführer Heufresser
- 9.) Gruppenführer Höfener Kuh
- 10.) Gruppenführer Störweib
- 11.) Protokoller

14.2. Wahl:

Die Mitglieder des Zunftrates 1 - 7 und 11 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Jede Maskengruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Gruppenführer.

Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um einen abwechselnden Wahlmodus handelt, bei dem immer nur die Hälfte des amtierenden Zunftrates neu gewählt wird.

Im 1. Jahr werden nur die Zunfträte mit ungerader Stellenziffer gewählt, und im 2. Jahr dann die mit gerader Stellenziffer. Das 3. Jahr bleibt wahlfrei.

IV. Aufgaben des Zunftrates

14.3. Aufgaben des Zunftrates:

Beratung und Beschluss aller in der Zunft auftretenden Probleme und Fragen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Der Zunftrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Zustimmung der Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. 1)
- b) Beschluss über die Einführung neuer Masken und Kostüme
- c) Beschluss über die Einführung neuer Brauchtumsveranstaltungen
- d) Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- e) Anhörung von Mitgliedern vor dem Ausschluss, sowie Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 u. § 10)
- f) Vergabe von Ehrentiteln nach Maßgabe des § 16 Abs. 4, 5 und 6
- g) Verleihung von Orden und Auszeichnungen nach § 16 Abs. 1, 2 und 3

14.4. Beschlussfähigkeit besteht bei Ladung aller Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Zunfräte.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Zunftmeister, im Vertretungsfalle der Vizezunftmeister, eine Zweitstimme.

14.5. Aufgaben der Zunftratmitglieder:

1. u. 2. Der **Zunftmeister** und **Vizezunftmeister** sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizezunftmeister jedoch den Verein nur bei Verhinderung und in Absprache mit dem Zunftmeister leiten und vertreten.
3. Der **Federfuchser** besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen der Zunft anfallen (z.B. Schriftverkehr, Mitgliederkartei). Der Schriftführer kann mit Zustimmung des Zunftrates bei Bedarf weitere Zunftmitglieder zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen. Mitgliederkartei über EDV in Zusammenarbeit mit dem Säckelmeister.
4. Der **Säckelmeister** führt die Bücher der Zunft und erledigt den Zahlungsverkehr; er erhält Bankvollmacht. Er zieht die Beiträge und sonstigen Forderungen ein. Er kann mit Zustimmung des Zunftrates bei Bedarf weitere Zunftmitglieder für die Erledigung seiner Aufgaben heranziehen. Der Säckelmeister hat auf Verlangen jederzeit Kassenbericht zu erstatten, jedoch mindestens einmal bei der jährlichen Hauptversammlung. Der Säckelmeister fertigt die zum Vermögensnachweis erforderlichen Unterlagen.
5. Der **Maskenmeister** trägt dafür Sorge, dass die Beschaffung der Masken und Kostüme stilschlecht erfolgt. Ihm obliegt die Einhaltung der Maskenordnung. Der Maskenmeister trägt dafür Sorge, dass sich die aktiven Mitglieder vor Beginn der Fasnet einer Maskenbelehrung unterziehen.
6. Der **Pressereferent** schreibt in Abstimmung mit dem Zunftrat die Berichte an die Presse und sorgt als **Chronist** für fortlaufende und gewissenhafte Eintragungen in die zunfteigene Chronik, d.h. er ist dazu verpflichtet, alle Veröffentlichungen, sowie erhältliche Bilder, Filme, Videos etc. zu beschaffen und geordnet nach dem jeweiligen Geschäftsjahr abzulegen.

7. Der **Umzugsmeister** ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der örtlichen Straßenfasnet.

8. 9. und 10

Die **Gruppenführer** sind bei Veranstaltungen und Umzügen für die Einhaltung der Masken- und Brauchtumsordnung verantwortlich. Sie sind Sprecher der jeweiligen Maskengruppe. Außerdem sind die Gruppenführer Ansprechpartner und Sprecher für die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen in der Zunft.

11. Der **Protokoller** führt Protokolle über sämtliche Versammlungen und Sitzungen der Narrenzunft. Die Niederschriften müssen den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten und sind vom Zunftmeister und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Zunftfilzer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Zunftfilzer zur Buch- und Kassenprüfung. Die Kassenprüfung muss bis spätestens 31. März des folgenden Jahres abgeschlossen sein. Die Zunftfilzer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor, und stellen den Antrag zur Entlastung des Säckelmeisters, dabei ist darauf zu achten, dass die Zunftfilzer nicht im gleichen Jahr wie der Säckelmeister gewählt werden können.

V. Sonstiges

§ 16 Auszeichnungen und Ehrungen

16.1. Über die Verleihung von Zunftorden entscheidet der Zunftrat nach besonderer Ordensregelung.

16.2. Der Zunftmeister ist berechtigt, den Orden zur besonderen Verwendung an zu ehrende Personen bei Dringlichkeit und in eigener Entscheidung zu verleihen.

16.3 Die Verleihung von Orden und Auszeichnungen kann nur vom Zunftmeister bzw. Vizezunftmeister durchgeführt werden.

16.4. Hochverdiente, langjährige aktive und passive Mitglieder und Nichtmitglieder können durch Zunftratsbeschluss zu Ehrenmitgliedern, Ehrenzunfträten ernannt werden.

16.5. Die Verleihung solcher Titel (wie unter 16.4.) erlaubt den Trägern ab Ehrenzunftrat, Zunftratssitzungen beizuwohnen, allerdings nur als beratendes Mitglied.

16.6 Bei Verleihung von Ehrentiteln wird eine Urkunde ausgestellt; mit der Verleihung ist die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit verbunden.

§ 17 Zunfteigentum

Zunfteigentum wird von beauftragten Zunftmitgliedern, auch passiven, verwaltet. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert und gepflegt werden und jederzeit verwendbar sind.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen der Zunftmitglieder werden ersetzt, soweit dies der Zunftrat beschließt.

§ 19 Auflösung der Narrenzunft


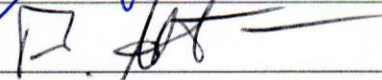
Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Gemeinde Vogt zwecks Verwendung für die Förderung und Erhaltung des Brauchtums der schwäbisch-alemannischen Fasnet in Vogt.

§ 20 Schlussbestimmung

Paragrafenreiterei, Eigenmächtigkeiten, Vereinsmeierei, Gruppenegoismus und tierischer Ernst ist verpönt.

§ 21 Inkrafttretung

Vorstehende Satzung der Narrenzunft „Vogter Heufresser e.V.“ wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung vom 23.06.2000 mit allen Ergänzungen außer Kraft gesetzt.

Zunftmeister	Sven Stimmler	
Vizezunftmeister	Manuela Steinhauser	
Federfuchser	Silvia Steinhauser	
Säckelmeister	Josef Rothenhäusler	
Maskenmeister	Birgit Dillmann	
Pressereferent und Chronist	Petra Sterk	
Umzugsmeister	Christian Siegert	
Gruppenführer Heufresser	Hermann Teise	
Gruppenführer Höfener Kuh	Andreas Hartmann	
Gruppenführer Störweib	Manuel Stimmler	
Protokoller	Manuela Fricker	